

Arzthaftungssache: Abgrenzung einer Rubrumsberichtigung zur Parteiänderung

Tenor

Das Rubrum wird dahingehend berichtigt, dass die Firma der Beklagten lautet ..., vertreten durch die Geschäftsführer ... und ...".

Gründe

I.

- 1 Der Kläger hat die Klage ursprünglich gegen die "... " gerichtet. Mit Schriftsatz vom 03.06.2020 hat er eine Rubrumsberichtigung wie nun ausgesprochen beantragt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, er habe - wie aus der Klageschrift erkennbar - die Klage stets gegen den Träger des ... in ... richten wollen. Er habe dabei zunächst irrtümlich angenommen, dies sei der Grund sei, dass dieser u.a. auf der Homepage des ... als Träger mehrerer Krankenhäuser bezeichnet werde. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.06.2020 der beantragten Rubrumsberichtigung widersprochen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es handele sich um eine Klageänderung in Form des gewillkürten Parteiwechsels.

II.

- 2 Dem Antrag des Klägers war stattzugeben. Nach § 319 ZPO kann nach allg. Meinung auch eine Rubrumsberichtigung im laufenden Rechtsstreit erfolgen, sofern die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das ist hier der Fall. Bei der vom Kläger begehrten Änderung der Bezeichnung der Beklagten handelt es sich um eine Rubrumsberichtigung, nicht einen Parteiwechsel.

- 3 Eine Berichtigung des Rubrums nach § 319 ZPO ist nach h.M. auch dann möglich, wenn der Kläger die andere Partei versehentlich falsch bezeichnet hat. Maßgeblich für die Abgrenzung zur Parteiänderung ist die Auslegung der vom Kläger gewählten Bezeichnung für die Beklagte (BGH BeckRS 2015, 12068 Rn. 21; NJW 2011, 1453 Rn. 12). Es kommt darauf an, welcher Sinn der prozessualen Erklärung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts aus der Sicht der Empfänger beizulegen ist (BGH NJW-RR 2013, 1169 Rn. 14; 2013, 394 Rn. 13). Deshalb ist bei objektiv unrichtiger Bezeichnung grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die fehlerhafte Parteibezeichnung betroffen werden soll (BGH BeckRS 2017, 116566 Rn. 19). Es gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen konnten. Das gilt auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird (BGH BeckRS 2017, 116566 Rn. 20; NJW-RR 2013, 1169 Rn. 14; 2013, 394 Rn. 13; 2008, 582). Die bloße Bezeichnung der Partei ist für die Auslegung nicht allein ausschlaggebend (BGH BGH-Report 2006, 1049). Bei der Auslegung sind die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben und der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen (BGH BeckRS 2017, 116566 Rn. 20; NJW-RR 2013, 394 Rn. 13; NJW 2011, 1453; NJW-RR 2008, 582). Es kommt darauf an, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist (BAG NZA-RR 2015, 380 Rn. 13; BGH MDR 2008, 524).
- 4 Eine solche Auslegung ergibt hier, dass die Klage gegen die ... gerichtet werden sollte. Der Kläger hat von Beginn an die Anschrift und die Kernbezeichnung der Beklagten "... " richtig angegeben. Mit Herrn ... wurde auch der richtige gesetzliche Vertreter benannt. Fehlerhaft war lediglich die Angabe des eingetragenen Vereins, der nicht selbst Träger des Krankenhauses ist, in dem die streitbefangene Behandlung erfolgte, sondern Alleingesellschafter der gGmbH als tatsächlicher Trägerin ist. Insoweit jedoch war durch Auslegung klar zu erkennen, dass der Rechtsträger, mithin die gGmbH, Beklagte sein sollte. Dies konnten sowohl das Gericht als auch die (wahre) Beklagte wie die vermeintlich bezeichnete Beklagte erkennen. Denn aus dem Inhalt der Klageschrift und der Anlagen, insbesondere der Behandlungsunterlagen, wurde unzweifelhaft deutlich, dass der Rechtsträger des ... Gegner der Klage sein sollte. Insoweit ist speziell bei einer Arzthaftungssache, wie sie hier vorliegt, zu berücksichtigen, dass diese generell gegen den Rechtsträger der behandelnden Einrichtung gerichtet sein wird, wovon der Empfänger auch dann ausgehen muss, wenn eine Falschbezeichnung vorliegt, selbst wenn diese auch inhaltlich auf unrichtigen Annahmen über die Trägerschaft beruht (OLG Köln, Beschl. v.

19.10.2015, Az. 5 W 36/15; OLG München, Urt. v. 12.03.2020, Az. 1 U 2709/07; beide juris).

- 5 Es wäre im Übrigen treuwidrig für die Beklagte gGmbH gewesen, sich auf die Fehlbezeichnung zu verlassen und anzunehmen, sie wäre nicht selbst Beklagte. Denn sie selbst hat maßgeblich die unrichtige Parteibezeichnung verursacht. So heißt es, worauf der Kläger mit Recht hinweist, auf der von der beklagten gGmbH als Verantwortlicher betriebenen Homepage des ... unter "Wir über uns / Leitbild": "Das ... gehört zum eingetragenen Verein ..., der als freigemeinnütziger kirchlicher Träger vier Allgemeinkrankenhäuser sowie verschiedene ambulante und stationäre Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe betreibt." Dass dagegen tatsächlich nicht der Verein, sondern die gGmbH Träger ist, ergibt sich erst aus dem Impressum, wo es heißt: "Träger / Rechtsform: ... gGmbH".